Pfadfinderinnen und Pfadfinder Abteilung

PFADI WÄRRENFELS

STATUTEN

Abteilung Wärrenfels Belp

STATUTEN

Vorbemerkung:

Aus Gründen einer möglichst einfachen sprachlichen Fassung wird nachfolgend in der Regel nur die männliche Bezeichnung einer Funktion angegeben. Selbstverständlich kann jede Funktion auch von einer Person weiblichen Geschlechts besetzt werden.

1. Allgemeines

Art. 1 Begriff

Die Abteilung Wärrenfels ist eine Gemeinschaft von Pfadfinderinnen und Pfadfindern der Region Gürbetal im Sinne einer kooperativen Organisation.

Die Abteilung handelt selbstständig und führt eine eigene Verwaltung.

Art. 2 Stellung

Die Abteilung Wärrenfels ist eine rechtlich selbständige Unterorganisation der Pfadibewegung Schweiz (PBS) sowie der Pfadi Kanton Bern (PKB).

Deren Satzungen und Reglemente finden ergänzende Anwendung.

Art. 3 Zweck

Zweck der Abteilung Wärrenfels ist es, ihren Mitgliedern zu helfen, verantwortungsbewusste Glieder unserer Gesellschaft zu werden. Ideale wie Kameradschaft, Solidarität und Lebensgestaltung sollen mit einer passenden Pfadfindermethode angestrebt werden.

Es gelten die allgemeinen Zweckbestimmungen der PBS wie der PKB, insbesondere "die fünf Beziehungen und die sieben Methoden". Für die Tätigkeit der Abteilung dient die von Robert Baden-Powell angeregte pfadfinderische Methode als Grundlage. Leitsätze sind das "Gesetz" und das "Versprechen".

Art. 4 Rechtliche Stellung, Sitz

Die Abteilung Wärrenfels organisiert sich als Verein im Sinne der Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Belp.

Art. 5 Richtlinien

Nähere Bestimmungen zur Organisation und Verwaltung können vom Abteilungsvorstand in besonderen Richtlinien und Pflichtenheften festgesetzt werden, soweit diese nicht den Bestimmungen der vorliegenden Statuten widersprechen.

2. Organisation

a) Gliederung und Organisation

Art. 5a Gliederung

Die Abteilung gliedert sich wie folgt in Stufen und Einheiten:

- 0. Stufe: Biber (in Gruppen)
- 1. Stufe: Wölfe (in Meuten)
- 2. Stufe: Pfadi (in Stämme)
- 3. Stufe: Pios (in Equipen)
- 4. Stufe: Rover (in Rotten)

Art. 6 Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- der Abteilungsrat
- der Abteilungsvorstand
- das Abteilungsleitungsteam (AL-Team)
- die Rechnungsrevisoren

Der Abteilungsleiter darf nicht gleichzeitig die Funktion des Präsidenten des Abteilungsvorstandes ausüben.

b) Der Abteilungsrat

Art. 7 Bedeutung

Der Abteilungsrat ist das oberste Organ der Abteilung.

Der Abteilungsrat hat die Funktion der Vereinsversammlung gemäss Art. 64 ff. ZGB.

Art. 8 Zusammensetzung

Der Abteilungsrat wird durch alle Mitglieder der Abteilung gebildet. Kinder, welche das 14. Altersjahr noch nicht vollendet haben, werden durch den bzw. die Inhaber der elterlichen Sorge vertreten.

Im Übrigen sind die Eltern an der Abteilungsratssitzung als Gäste willkommen.

Art. 9 Einberufung

Der Abteilungsrat tritt ordentlicherweise einmal pro Jahr als Hauptversammlung zusammen und wird durch den Präsidenten des Abteilungsvorstandes einberufen und geleitet.

Die Einberufung erfolgt durch Publikation im offiziellen Abteilungsorgan. Die Traktanden sind mit der Einladung bekannt zu geben.

Der Abteilungsrat tritt ferner ausserordentlich zusammen, wenn ein Fünftel der Abteilungsmitglieder dies verlangt.

Art. 9a Stimmberechtigung

Stimmberechtigt sind:

- die Mitglieder des Abteilungsvorstandes;
- alle aktiven Leiterinnen und Leiter;
- alle Aktiv- und Ehrenmitglieder.

Art. 10 Zuständigkeit

Der Abteilungsrat wählt:

- den Präsidenten, Vizepräsidenten, Sekretär und Kassier des Abteilungsvorstandes
- den Abteilungsleiter, unter Vorbehalt der Bestätigung durch die Kantonsleitung der PKB
- die Mitglieder des AL-Teams
- mindestens zwei Elternvertreter des Abteilungsvorstandes
- zwei Rechnungsrevisoren

Ihm kommen weiter die folgenden Aufgaben zu:

- Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets
- Genehmigung der Jahresberichte des AL-Teams
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- die jährliche Festsetzung der Mitgliederbeiträge (siehe Art. 45)
- Beurteilung von Rekursen gegen einen Ausschluss durch den Abteilungsleiter oder die Abteilungsleiterin (siehe Art. 40)
- Änderung der Abteilungsstatuten (siehe Art. 51)
- die Auflösung des Vereins (siehe Art. 52)

Art. 11 Ämter und Funktionen

Jedes Amt und jede Funktion kann durch weibliche oder männliche Mitglieder ausgeübt werden. Die Ämter von Präsident und Vizepräsident sind nach Möglichkeit durch Personen unterschiedlichen Geschlechts zu besetzen.

Art. 12 Beschlüsse

Die Beschlüsse werden durch einfaches Mehr der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Vorbehalten bleiben statutarische Bestimmungen, welche ein abweichendes Quorum für die Beschlussfassung vorschreiben. Einen notwendigen Stichentscheid fällt die Präsidentin oder der Präsident.

Art. 13 Wahlen

Alle Wahlen erfolgen auf die Amtsdauer von zwei Jahren. Wahlen in den Zwischenjahren gelten nur bis zum nächsten ordentlichen Wahltermin.

Es gilt die uneingeschränkte Wiederwählbarkeit.

c) Der Abteilungsvorstand

Art. 14 Bedeutung

Der Abteilungsvorstand

- steht der aktiven Leiterschaft mit Rat und Tat zur Seite;
- informiert sich eingehend über das Leben in den Einheiten;
- hilft mit, die Abteilung gegenüber der Öffentlichkeit und den lokalen Behörden zu vertreten;
- führt die Rechnung der Abteilung;
- beruft den Abteilungsrat ein.

Art. 15 Zusammensetzung

Der Abteilungsvorstand setzt sich zusammen aus:

- dem Präsidenten, Vizepräsidenten, Sekretär und Kassier
- den Heimverwaltern des Heimvereins
- den Elternvertretern
- dem Redaktionsverantwortlichen der Wärrenfels-Zytig
- den Abteilungsleitenden

Die übrigen Mitglieder des AL-Teams und, bei Bedarf, weitere aktive Leiter werden ebenfalls zu den Sitzungen eingeladen und dürfen mit beratender Stimme der Sitzung beiwohnen. Sie haben kein Stimmrecht.

Art. 16 Rechtliche Stellung

Der Abteilungsvorstand vertritt die Abteilung nach aussen.

Der Abteilungsleiter ist mit dem Präsidenten kollektiv (zu zweien) zeichnungsberechtigt für die Abteilung. Der Abteilungsvorstand kann weitere Zeichnungsberechtigte bestimmen.

Art. 17 Kompetenzen

Der Abteilungsvorstand ist zuständig für die Vertretung der Abteilung gegen aussen sowie die Geschäftsführung innerhalb der Abteilung, soweit diese nicht statutarisch einem anderen Organ zugewiesen werden. Der Abteilungsvorstand kann für besondere Bedürfnisse und Aufträge Funktionäre oder Arbeitsgruppen einsetzen.

Art. 18 Heime

Der Abteilungsvorstand gewährleistet die Zusammenarbeit mit dem Heimverein.

Art. 19 Einberufung

Der Abteilungsvorstand wird mindestens zwei Mal jährlich durch den Präsidenten einberufen.

Ein Drittel seiner Mitglieder können ein Zusammentreten des Abteilungsvorstandes verlangen.

Art. 20 Beschlüsse

Jedes Vorstandsmitglied verfügt über eine Stimme. Die Abteilungsleitenden vertreten das AL-Team gemeinsam mit zwei Stimmen.

Bei Beschlüssen ist das absolute Mehr der vertretenen Stimmen (entsprechend der Hälfte der vertretenen Stimmen plus eins) massgebend.

Zur gültigen Beschlussfassung muss mehr als die Hälfte der Mitglieder des Abteilungsvorstandes anwesend sein.

Art. 21 (aufgehoben) Art. 22 (aufgehoben)

d) Das AL-Team

Art. 23 Zusammensetzung

Das AL-Team setzt sich zusammen aus:

- dem Abteilungsleiter (AL);
- dem AL-Stv;
- je einem Stufenchef pro Stufe
- dem Abteilungs-Quartiermeister (QM)
- dem Materialchef

Der AL muss volljährig sein und den AL-Kurs der PKB absolviert haben. Die Wahl des AL's muss von der Kantonsleitung der PKB bestätigt werden.

Das AL-Team kann sich mit Zustimmung des Abteilungsvorstandes abweichend organisieren.

Art. 24 Verantwortung

Das AL-Team

- trägt die Gesamtverantwortung für die den Pfadibetrieb der Abteilung;
- ist der Elternschaft, dem Bezirk, der PKB und der PBS gegenüber verantwortlich für den Betrieb und die Aktivitäten der Abteilung;
- koordiniert die Ausbildung und Betreuung der Leiterschaft;
- ist verantwortlich für die Einhaltung der Weisungen von Bezirk, PKB und PBS.

Art. 25 Kompetenzen

Das AL-Team

- regelt zusammen mit dem Kassier das Finanzwesen;
- bestimmt den Rahmen der Aktivitäten der Abteilung.
- setzt die Einheitsleiter ein oder enthebt sie ihres Amtes.
- entscheidet über die Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern aus der Abteilung. Vorbehalten bleibt der Rekurs an den Abteilungsrat.

Art. 26 Beschlüsse

Das AL-Team beschliesst grundsätzlich mit der absoluten Mehrheit seiner Mitglieder (entsprechend der Hälfte der Mitglieder plus eins). Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Abteilungsleiters doppelt.

Bei Angelegenheiten, welche die ganze Abteilung betreffen, müssen mindestens drei Viertel seiner Mitglieder zustimmen.

Im AL-Team gilt das Kollegialitätsprinzip.

Art. 27 Zusammenarbeit mit den Einheitsleitern

Das AL-Team organisiert die Zusammenarbeit mit den Einheitsleitern. Es kann regelmässige Zusammenkünfte innerhalb der einzelnen Stufen oder mit der gesamten Leiterschaft durchführen.

Die Einheitsleiter können dem AL-Team Anregungen und Vorschläge zum Pfadibetrieb unterbreiten. Der Entscheid über die Aktivitäten der Abteilung und der einzelnen Stufen obliegt aber in jedem Fall dem AL-Team.

Art. 28	(aufgehoben)
Art. 29	(aufgehoben)
Art. 30	(aufgehoben)
Art. 31	(aufgehoben)
Art. 32	(aufgehoben)
Art. 33	(aufgehoben)

d) Die Revisionsstelle

Art. 34 Zusammensetzung und Funktion

Die Revisionsstelle setzt sich aus zwei Revisoren zusammen. Diese prüfen die Buchführung und die Jahresrechnung (Erfolgsrechnung und Bilanz). Sie erstatten dem Abteilungsrat schriftlich Bericht mit der Empfehlung zur Annahme (mit oder ohne Einschränkungen) oder zur Rückweisung der Jahresrechnung.

3. Mitgliedschaft

Art. 35 Aktive

Aktivmitglieder sind die Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen in den verschiedenen Einheiten der Abteilung gemäss dem Mitgliederverzeichnis, die Einheitsleiter sowie die Mitglieder des Abteilungsvorstandes.

Die Mitglieder erwerben gleichzeitig die Mitgliedschaft der PKB und der PBS.

Die Einheitsleiter und die Mitglieder des Abteilungsvorstandes sind von der jährlichen Beitragspflicht befreit.

Art. 36 Passive

Passivmitglieder sind Freunde, welche der Abteilung einen jährlichen Beitrag entrichten.

Art. 37 Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die der Abteilung besondere Dienste erwiesen haben. Ihre Ernennung erfolgt durch den Abteilungsrat.

Ehrenmitglieder sind von der jährlichen Beitragspflicht befreit.

Art. 38 Eintritt

Der Eintritt von Aktivmitgliedern kann jederzeit erfolgen. Die Beitrittserklärung erfolgt schriftlich an den Abteilungsleiter zuhanden des Adressverantwortlichen. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren ist die Unterschrift des Inhabers der elterlichen Sorge erforderlich.

Das AL-Team legt das Mindestalter für den Beitritt in die Biberstufe fest und genehmigt allfällige Ausnahmen.

Art. 39 Austritt

Der Austritt kann für alle Mitglieder jederzeit nach Erfüllung aller finanziellen und anderen Verpflichtungen schriftlich an den Abteilungsleiter zuhanden des Adressverantwortlichen erfolgen.

Art. 40 Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des AL-Teams, wenn das Mitglied trotz vorgängiger Mahnung den Interessen und Zielen der Abteilung entgegenwirkt.

Der Ausschluss hat schriftlich zu erfolgen und ist zu begründen. Im Ausschlussentscheid ist die Rekursinstanz anzugeben.

4. Einheiten

Art. 41 Bildung, Auflösung

Bildung, Auflösung und Zusammenschluss von Einheiten und einzelner Gruppen setzen das Einverständnis des AL-Teams voraus.

5. Finanzen

Art. 42 Allgemeines

Die für den Betrieb und Unterhalt der Abteilung erforderlichen Geldmittel werden durch Mitgliederbeiträge sowie gegebenenfalls durch Finanzaktionen und spezielle Anlässe der Abteilung beschafft.

Die Abteilungskasse kommt für alle Auslagen, welche der Abteilung im Zusammenhang mit dem Abteilungsbetrieb entstehen, auf. Alle vorhandenen Mittel sind dauerhaft dem Zweck gemäss Artikel 3 hiervor gewidmet.

Die finanziellen Verpflichtungen der Mitglieder zugunsten des Vereins beschränken sich auf den Jahresbeitrag. Eine weitere Haftung ist ausgeschlossen.

Art. 43 Aufteilung

Alle nötigen Aufteilungen der Finanzen werden gemäss Art. 5 und Art. 25 durch das AL-Team unter Einhaltung der finanziellen Verpflichtungen gegenüber den übergeordneten Organisationen in speziellen Richtlinien über das Finanzwesen geregelt.

Art. 44 Verwaltung

Der Abteilungskassier führt die Rechnung der Abteilung, erstellt die Jahresrechnung, lässt sie durch die Revisionsstelle prüfen und unterbreitet sie dem Abteilungsrat zur Genehmigung. Er revidiert regelmässig die Kassen der Einheiten innerhalb der Abteilung.

Der Kassier verfügt für die im Rahmen des Budgets vorgesehenen Geschäfte und Aufwendungen über Einzelunterschrift. Auslagen, die wesentlich vom Budget abweichen, bedürfen der Einwilligung des Abteilungsvorstandes.

Das Material aller Einheiten gehört zum Abteilungsvermögen.

Art. 45 Kompetenzen

Die finanziellen Kompetenzen einzelner Mitglieder des Abteilungsvorstandes und des AL-Teams werden durch den Abteilungsvorstand festgelegt, jene der Leiter durch das AL-Team

Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird durch den Abteilungsrat festgelegt. Sie beträgt maximal Fr. 100.-.

6. Versicherungen

Art. 46 (aufgehoben)

Art. 47 Material

Der Abteilungsvorstand ist besorgt, dass das Abteilungsmaterial gegen Diebstahl und Elementarschaden versichert ist.

7. Heime

Art. 48 Benützung

Der Heimverein stellt der Abteilung die ihm unterstellten Heime gemäss seinen Statuten zur Verfügung.

8. Material

Art. 49 Verwaltung

Das den Einheiten unterstellte Material wird vom Materialchef der Einheit, das Stabsmaterial vom Materialchef der Abteilung verwaltet und gewartet. Der Materialchef der Abteilung führt die Kontrolle über den Bestand und Zustand des gesamten Abteilungsmaterials.

9. Bekleidung

Art. 50 Allgemeines

Für die den Weisungen der PBS entsprechende Uniformierung ist das AL-Team verantwortlich.

10. Statutenänderung

Art. 51 Voraussetzung

Statutenänderungen bedürfen einer Mehrheit von 3/4 (drei Vierteln) der an der Abteilungsratssitzung anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern.

Bestimmungen über Beschlüsse, welche ein höheres Quorum erfordern (namentlich Art. 51 und Art. 52), können nur mit der für das Quorum erforderlichen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geändert werden.

Alle Statutenänderungen unterliegen der Genehmigungspflicht des Kantonalkomitees der PKB.

11. Auflösung

Art. 52 Voraussetzung

Der Beschluss zur Auflösung der Abteilung erfordert eine Mehrheit von 4/5 (vier Fünfteln) aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Abteilungsrates.

Sämtliche Mitglieder sind durch den Abteilungspräsidenten 30 Tage vor der Versammlung unter Angabe der Traktanden schriftlich einzuladen.

Art. 53 Vermögen

Ein allfälliger Aktivsaldo der Vermögensliquidation wird der PKB oder einer anderen, wegen ihres gemeinnützigen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz übertragen.

12. Schlussbestimmung

Art. 54 Teilrevision

Die neuen Artikel, die vom Vorstand per Mail zwischen dem 11. und 18. Oktober 2019 genehmigt wurden, ersetzen die entsprechenden Artikel der Gründungsstatuten vom 12. April 1980, sowie die Artikel

- der Statuenrevision vom 27. Januar 1982
- der Statutenrevision vom 28. Oktober 1985
- der Statutenrevision vom 19. Februar 1993
- der Statutenrevision vom 25. März 2011

Belp, 19. Oktober 2019

ABTEILUNG WÄRRENFELS

Die Präsidentin:

Isabel Mutti v/o Jüs

Der Abteilungsleiter:

Darius Knüsel v/o Technix

saled Mutti / His

Diese Statuten wurden vom Kantonalkomitee der PKB am 23. Oktober 2019 genehmigt.

Für die PKB: